

Nr.: BV-208/2018

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.12.2018

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Prey, Bettina
Tel.: 421 91146
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-208/2018

Betreff :

Freigabe von Mitteln aus der Einwohnerpauschale Abtsdorf für den Betrieb des Tiergeheges
2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf	24.01.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Abtsdorf beschließt, bis zu 1.800,00 € aus der Einwohnerpauschale 2019 für den Betrieb des Tiergeheges, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 Rats- und Rechtsangelegenheiten	
Produkt	111101	Betreuung städtischer Gremien
Konten	Aufwandskonto	527158 Einwohnerpauschale Abtsdorf
	Ertragskonto	253158 414800 Tierpark Abtsdorf Zuschüsse für laufende Zwecke übrige Bereiche
Kostenstelle/ Kostenträger	11111011400 Ortschaftsrat	

Haushaltsjahr 2019		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	11.500,00	veranschlagt		2020		2020	
				2021		2021	
Bedarf	1.800,00	Bedarf		2022		2022	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt.

Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht. Das Tiergehege in Abtsdorf besteht seit sehr langer Zeit. Der Ortschaftsrat Abtsdorf hat sich für den weiteren Betrieb entschieden. Das Tiergehege gehört zum Bestandteil des öffentlichen Lebens in Abtsdorf und trägt zur Attraktivität des Ortes bei. Viele ältere Bürger und junge Familien besuchen besonders gern das Gehege, verweilen dort und pflegen somit soziale Kontakte. Die Grundschule und die Kindertagesstätte nutzen das Gehege für Sachkunde.

Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb müssen gesetzliche Vorschriften zum Arbeits- und Tierschutz eingehalten werden. Die Tiere müssen täglich versorgt werden. Es entstehen Betriebs- und Unterhaltungskosten für Futter, Tierarztkosten, Wasserversorgung, Reinigungsmittel, Winterdienst u. ä. in Höhe von 1.800 €.

II. Beschlussgegenstand

Für den Betrieb des Tiergeheges Abtsdorf werden bis zu 1.800,00 € aus der Einwohnerpauschale 2019 verwendet.